VERORDNUNG (EWG) Nr. 3359/86 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1986

über die Menge hochwertigen Rindfleischs aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3583/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes und gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 über Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3582/85 und (EWG) Nr. 3583/85 (2) schreibt in Artikel 7 vor, daß die Beantragung von Lizenzen und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Artikeln 12 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 (4), erfolgen müssen.

Aufgrund dieser Bestimmungen wurden Lizenzen für 10 000 Tonnen erteilt. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1914/86 der Kommission (5) darf ab 1. Juli 1986 keine Lizenz mehr erteilt werden. Ein großer Teil dieser Lizenzen konnte jedoch wegen Problemen, die mit den von einem Ursprungsland der betreffenden Erzeugnisse getroffenen Maßnahmen zusammenhängen, noch nicht in Anspruch genommen werden. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, eine bestimmte Menge zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß nicht mehr als die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 vorgesehenen 10 000 Tonnen eingeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lizenzen können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 während der ersten zehn Tage im November 1986 für eine Gesamtmenge von 4 000 Tonnen Fleisch mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 165 vom 21. 6. 1986, S. 13.